



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Wasserrechte am Nil- Der Einfluss des internationalen  
Wasserrechts auf die Entwicklung  
eines Vertragsregimes zur Nutzungsverteilung und gemeinsamen  
Wasserwirtschaft am Beispiel des Nils“**

Dissertation vorgelegt von Philine Wehling

Erstgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum

Zweitgutachter: Prof. Dr. Ute Mager

Juristische Fakultät

Die Dissertation zeigt am Beispiel des Nils, auf welche Weise die Entwicklung des internationalen Wasserrechts und vor allem die UN-Wasserlaufkonvention das Nutzungsregime an einem grenzüberschreitenden Wasserlauf beeinflussen können. Das völkerrechtliche Leitprinzip für die Nutzungsverteilung, der Grundsatz der ausgewogenen und angemessenen Nutzung, wird auf den Nil angewandt und im Rahmen dessen werden die maßgeblichen Faktoren konkretisiert. Es wird aufgezeigt, inwieweit dieser Grundsatz ein Konzept für die konkrete Nutzungsverteilung zu liefern vermag. Die Dissertation leistet damit einen ganz wesentlichen Beitrag zur Konkretisierung dieses völkerrechtlichen Nutzungsprinzips im internationalen Wasserrecht.

Die Untersuchung ist in zwei Teile gegliedert. Der erste Teil der Arbeit führt in die Entwicklung und den Stand des internationalen Wasserrechts ein, wobei immer wieder auf die sich mit der Zeit wandelnden Rechtsauffassungen der Nilanrainer eingegangen wird. Der zweite Teil wendet sich dem Nilbecken zu.

Im *Ersten Teil* der Arbeit werden zunächst die Entwicklung und theoretischen Grundlagen des internationalen Wasserrechts dargelegt. Noch zu Beginn des 20. Jahrhundert waren die Regeln für die Nutzung grenzüberschreitender Gewässer unklar, lückenhaft und umstritten. Der Streit betraf im Kern die Frage, inwieweit die Anrainerstaaten eines gemeinsamen Wasserlaufs bei dessen Nutzung völkerrechtlichen Beschränkungen unterliegen. Traditionell vertraten Oberlieger die Ansicht, ein Staat habe ungeachtet der Interessen anderer Anlieger das Recht zu einer unbeschränkten Nutzung der Wasserressourcen auf seinem Hoheitsgebiet, sogenannte Theorie der absoluten territorialen Souveränität. Im Gegensatz hierzu vertraten andere Staaten, zumeist Unterlieger, die Auffassung, dass Oberlieger nicht in den natürlichen Flusslauf und die Gegebenheiten eines internationalen Wasserlaufs eingreifen dürften, sogenannte Theorie der absoluten territorialen Integrität. Einen Ausgleich zwischen diesen gegenläufigen Interessen bildete schließlich die heute vorherrschende Theorie der beschränkten territorialen Souveränität. Sie besagt, dass die Souveränität eines Staates über sein Staatsgebiet durch die Pflicht beschränkt ist, dieses nicht in einer Weise zu nutzen, die andere Staaten in deren Rechten erheblich beeinträchtigen würde. Daneben ist die Theorie der Interessengemeinschaft von Bedeutung, nach der ein Flusseinzugsgebiet als eine ökonomische und geographische Einheit betrachtet wird, deren Wasser der Gemeinschaft der Beckenstaaten insgesamt zusteht.

Die Arbeit schildert im folgenden Abschnitt die geltenden Grundsätze des internationalen Wassergewohnheitsrechts. Als Grundprinzip wird heute allgemein der Grundsatz der ausgewogenen und angemessenen Nutzung (*principle of equitable and reasonable utilization*) angesehen. Er bezweckt den Ausgleich der Nutzungs- und Schutzinteressen aller Anrainer an einem gemeinsamen Wasserlauf. Sie müssen sich bei der Nutzung eines internationalen Wasserlaufs so verhalten, dass auch für die anderen Anrainer eine ausgewogene und angemessene Nutzung möglich ist. Der Grundsatz soll das Konzept für eine konkrete Bestimmung der Nutzungsverteilung an einem spezifischen Wasserlauf liefern.

Der Grundsatz der ausgewogenen Nutzung wird durch das Verbot erheblicher grenzüberschreitender Schädigungen (*no-harm rule*) ergänzt. Es ist allgemein anerkannt, dass kein Staat sein Territorium in einer Art und Weise nutzen oder dort Nutzungen erlauben darf, die erheblichen Schaden auf dem Territorium eines Nachbarstaates verursacht. Für das Recht internationaler Wasserläufe hat dieses Prinzip zweierlei Bedeutung: Es beinhaltet Vorgaben sowohl für die Verteilung der Nutzungen gemeinsamer Wasserläufe als auch für den Umweltschutz. Für den Umweltschutz hat das Schädigungsverbot uneingeschränkt Geltung. Im Bereich der Nutzungsverteilung hat es seine Bedeutung in dieser absoluten Form indes weitgehend verlo-

ren. Viele Wasserläufe sind heute vollständig genutzt oder sogar übernutzt, so dass dort jede neue oder gesteigerte Nutzung für bereits bestehende Nutzungen per se schädigend ist und deshalb schon allein aus diesem Gesichtspunkt verboten wäre.

Dritter materiell-rechtlicher Grundsatz des internationalen Wasserrechts ist die Pflicht zum Schutz internationaler Wasserläufe und ihrer Ökosysteme. Danach sind neue oder potenzielle Quellen beträchtlicher Verschmutzung zu verhüten, während hinsichtlich bestehender Verschmutzung eine *due diligence*-Pflicht zur Bekämpfung besteht. Auch das Vorsorgeprinzip ist mittlerweile im internationalen Wasserrecht anerkannt.

Wegen des allgemein gehaltenen Charakters dieser materiell-rechtlichen Grundsätze sind daneben die Verfahrenspflichten zu Kooperation, Notifikation, Konsultation und Daten- und Informationsaustausch von besonderer Bedeutung. Sie gewährleisten, dass die materiellen Rechte und Pflichten der Anrainer im Rahmen einer effektiven Zusammenarbeit umgesetzt werden können.

Nach der Darstellung der gewohnheitsrechtlichen Grundsätze geht die Dissertation auf die internationalen Abkommen über grenzüberschreitende Süßwasserressourcen ein. Als erste globale Konvention zum Schutz internationaler Wasserläufe trat im August 2014 das Übereinkommen über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe vom 21. Mai 1997 (UN-Wasserlaufkonvention) in Kraft, mit dem die völkergewohnheitsrechtlichen Grundsätze kodifiziert wurden. Sie ist das gegenwärtig wichtigste Regelwerk des internationalen Wasserrechts. Die Konvention schafft als Rahmenkonvention eine Grundlage für die Ausarbeitung wasserlaufspezifischer Abkommen. Aufgrund der Flexibilität der in der Konvention niedergelegten Regelungen können diese in regionalen Abkommen und Wasserlaufübereinkünften unterschiedlich ausgefüllt und ergänzt werden, um den jeweiligen spezifischen Umständen Rechnung zu tragen. Die Arbeit gibt einen Überblick über die Bestimmungen der Konvention. Besonderes Augenmerk gilt den jeweils vertretenen Rechtsauffassungen der Nilanrainerstaaten bei der Ausarbeitung. Sie werden vor dem Hintergrund der Kontroverse um die Nutzung des Nils erörtert. Auch die ägyptische und die sudanesishe Völkerrechtsliteratur hierzu wird ausgewertet.

Spezielle universelle Regelungen für alle grenzüberschreitenden Grundwasservorkommen enthalten die von der Völkerrechtskommission entworfenen Artikelentwürfe über das Recht der grenzüberschreitenden Grundwasservorkommen. Weitergehend als die UN-Wasserlaufkonvention erfassen sie alle grenzüberschreitenden Grundwasservorkommen (transboundary aquifers), unabhängig davon, ob sie mit Oberflächenwasser verbunden sind. Die Artikelentwürfe wurden von der Generalversammlung der Vereinten Nationen 2008 zur Kenntnis genommen. Bisher hat die Generalversammlung allerdings nicht über die zukünftige Form entschieden, ob aus den Artikelentwürfen beispielsweise ein internationales Rahmenabkommen oder lediglich freiwillige Leitlinien werden sollen.

Auf regionaler Ebene gibt es nur wenige Abkommen, die die Bewirtschaftung grenzüberschreitender Wasserressourcen regeln. Dazu gehört in Europa das Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen vom 17. März 1992 (UNECE-Konvention). Diese wurde zunächst als regionales Übereinkommen entworfen, zum 6. Februar 2013 aber dahingehend geändert, allen UN-Mitgliedstaaten den Beitritt zu ermöglichen. Die Dissertation erörtert die wichtigsten Gemeinsamkeiten und Unterschiede sowie die Wechselwirkung zwischen der UNECE-Konvention und der UN-Wasserlaufkonvention.

Ein weiteres bedeutendes regionales Wasserabkommen ist das Revised Protocol on Shared Watercourses in the Southern African Development Community von 2000. Dieses Protokoll wurde als Rahmenabkommen für die Region der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika angenommen und stellt einen umfassenden Katalog von Grundsätzen für beckenspezifische Verträge bereit. Es passt das frühere Protocol on Shared Watercourse Systems in the Southern African Development Community (SADC) Region von 1995 an die in der UN-Wasserlaufkonvention kodifizierten Grundsätze des internationalen Wasserrechts an und trat 2003 in Kraft.

Auf Einzugsgebietsebene wurden weltweit über zweitausend Abkommen geschlossen. Die Arbeit stellt ausgewählte Abkommen vor und gibt einen Überblick über die wichtigsten Regelungsgegenstände. Hierbei wird der bemerkenswerte Einfluss der UN-Wasserlaufkonvention auf die Vertragspraxis zu spezifischen Wasserläufen deutlich, der sich mit Inkrafttreten der Konvention 2014 weiter verstärken dürfte. Die wesentlichen Bestimmungen wurden bereits vor ihrem Inkrafttreten inhaltlich, teilweise wörtlich, in zahlreiche Wasserlaufübereinkünfte übernommen, so auch in das Kooperationsrahmenabkommen für den Nil von 2010.

In einem letzten Schritt geht der erste Teil der Dissertation auf die Bedeutung von Flusskommissionen für die Zusammenarbeit von Anrainerstaaten eines gemeinsamen Wasserlaufs ein und erörtert Beispiele für deren vertragliche Ausgestaltung weltweit. Zwar besteht keine völkerrechtliche Pflicht, gemeinsame Flusskommissionen zu schaffen oder an ihnen teilzunehmen. Jedoch zeigt die Staatenpraxis, dass Flusskommissionen allgemein als ein wichtiger institutioneller Rahmen für die gemeinsame Bewirtschaftung grenzüberschreitender Wasserressourcen betrachtet werden. Die UN-Wasserlaufkonvention empfiehlt die Errichtung gemeinsamer Kommissionen und Mechanismen zum Zwecke eines effektiven Wassermanagements und skizziert deren Aufgaben. Inzwischen hat auch der Internationale Gerichtshof 2010 im *Pulp Mills-Fall* die Bedeutung institutioneller Einrichtungen für eine dauerhafte und effektive Kooperation zwischen den Anrainerstaaten betont.

Der *Zweite Teil* der Arbeit widmet sich dem Nil. Einleitend wird ein Überblick über den Verlauf des Nils und sein Einzugsgebiet gegeben. Als längster Fluss der Erde durchfließt er elf Staaten, deren hydrologische, wirtschaftliche und soziale Situation durch eine starke Heterogenität gekennzeichnet ist. Seit jüngstem zählt das Einzugsgebiet des Nils zu den von Wasserknappheit betroffenen Gebieten. Die gegenwärtige Bewirtschaftung des Nils ist nicht geeignet, den dortigen Herausforderungen – explodierendes Bevölkerungswachstum, zunehmende Wasserknappheit, Umweltzerstörung und dauerhafte Gefährdung der Ernährungssicherheit – zu begegnen. Das Unterfangen, ein alle Interessen berücksichtigendes Vertragsregime am Nil zu schaffen, liefert ein Musterbeispiel für die vielfältigen Herausforderungen, denen sich das internationale Wasserrecht gegenüber sieht. Die bislang nicht beigelegte Kontroverse um die Wasserrechte am Nil trägt zur politischen Destabilisierung im Einzugsgebiet des Nils bei.

Anschließend werden die Abkommen über die Nutzung des Nils dargestellt und ihre Geltung bzw. Weitergeltung geprüft. Es existiert bisher kein Abkommen über den Nil unter Beteiligung aller Anrainerstaaten. Die rechtlichen Strukturen stammen überwiegend aus der Kolonialzeit und sind im Wesentlichen durch zwei Wassernutzungsverträge, von 1929 und 1959, geprägt. Diese Verträge werden von Ägypten und Sudan aufrechterhalten, von den anderen Anrainerstaaten allerdings zurückgewiesen. Ägypten und Sudan vertreten die Auffassung, sie hätten „erworbene Rechte“ (arab. *ḥuqūq mukassaba*) auf bestimmte Nilwasserquoten, die durch ihre bestehenden und unwidersprochenen Nutzungen begründet und in den Wassernut-

zungsverträgen bestätigt seien. Die Oberlieger bestreiten dies und fordern den Abschluss eines neuen, alle Anrainer einbeziehenden Abkommens.

Die beiden Nilverträge von 1929 und 1959 finden allerdings bis heute *de jure* oder *de facto* Anwendung. Sie teilen die gesamte Abflussmenge des Nils zur vorrangigen Nutzung unter Ägypten und Sudan auf, ohne die Interessen und Rechte der anderen Anrainer zu berücksichtigen. Der Vertrag von 1929 sieht zudem vor, dass keine wasserbaulichen Maßnahmen am Nil ohne vorherige Zustimmung Ägyptens durchgeführt werden dürfen. Damit widersprechen sie dem Grundsatz der ausgewogenen und angemessenen Nutzung, nach dem jeder Anlieger das Recht auf eine gleichberechtigte Nutzung des Flusswassers hat.

Ägypten und Sudan berufen sich zu Unrecht darauf, die Verträge von 1929 und 1959 würden die anderen Anrainerstaaten binden. Mit Ausnahme zweier Verträge binden auch die übrigen kolonialen Nilverträge die Nilanrainer nicht. Das britisch-äthiopische Abkommen von 1902 bindet hinsichtlich des den Nil betreffenden Art. 3 heute Äthiopien, Sudan als Nachfolgestaat Großbritanniens und Südsudan nach der Separation von Sudan; Art. III ist eng dahingehend auszulegen, dass in Äthiopien allein für solche Bauten am Blauen Nil, Tanasee oder Sobat das Einverständnis Sudans bzw. Südsudans erforderlich ist, die deren Abfluss in den Nil vollständig blockieren würden. Der Notenwechsel von 1949–1953 über den Bau des Owen-Falls-Dammes bindet Ägypten und Uganda als Nachfolgestaat Großbritanniens; er wird von Ägypten und Uganda bis heute einvernehmlich angewandt.

Die Prüfung der Nilverträge im Einzelnen wirft eine Reihe von Fragen zum internationalen Vertragsrecht auf, die in der Dissertation im Einzelnen erörtert werden:

Im Hinblick auf das britisch-italienische Protokoll vom 15. April 1891, das eine Klausel über Bauten am Atbara in Äthiopien enthält, ist zunächst die Gültigkeit des italienisch-äthiopischen Vertrages von Ucciali vom 2. Mai 1889 zu prüfen, der nach durchaus verbreiteter Ansicht ein italienisches Protektorat über Äthiopien begründete. Die Gültigkeit ist unter den Gesichtspunkten eines Dissenses sowie eines Betrugs bei Abschluss des völkerrechtlichen Vertrages fraglich. Unterstellt, Äthiopien sei aufgrund des Vertrages von Ucciali von 1889 bis 1896 italienisches Protektorat gewesen, ist eine Vertragsnachfolge Äthiopiens nach Staatensukzessionsrecht zu prüfen. Dafür wird zunächst nach dem Grundsatz des intertemporalen Rechts das zur damaligen Zeit geltende Völkerrecht festgestellt. Knapp werden die Theorie der Universalsukzession bzw. das Prinzip der Kontinuität der internationalen Rechtsbindungen, die sogenannte *clean slate*-Theorie (auch *tabula rasa*-Theorie genannt) und der Grundsatz der Spezialsukzession erörtert. Eingehend wird das Vorliegen eines radizierten Vertrages geprüft.

Das britisch-äthiopische Abkommen vom 15. Mai 1902, das Bauten am Nil in Äthiopien untersagt, wirft zahlreiche vertragsrechtliche Fragen auf. Zunächst ist zu prüfen, ob im Zeitpunkt des Vertragsschlusses eine Ratifikation des Vertrages durch beide Vertragsparteien als Zustimmung zur Vertragsbindung erforderlich war. Da der englische und der amharische Vertragstext nicht übereinstimmen, ist außerdem eine Vertragsauslegung nach den im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge niedergelegten gewohnheitsrechtlichen Auslegungsregeln vorzunehmen. Die Wirksamkeit des Vertrages ist unter dem Gesichtspunkt der sogenannten ungleichen Verträge fraglich. Es ist im Folgenden zu prüfen, ob Ägypten und Sudan nach Erlangung ihrer Unabhängigkeit als Nachfolgestaaten Großbritanniens nach sukzessionsrechtlichen Regeln in das Abkommen nachgefolgt sind. Auch stellt sich die Frage einer Vertragsbeendigung durch Äthiopien wegen der Änderung wesentlicher Umstände nach

der in Art. 62 Vertragsrechtskonvention kodifizierten *clausula rebus sic stantibus*. Abschließend wird eine Vertragsnachfolge Südsudans in den Vertrag erörtert.

Hinsichtlich des Vertrages zwischen Großbritannien und dem Freistaat Kongo von 1906 über den Weißen Nil ist zu prüfen, ob die Republik Kongo (Kongo Léopoldville) und Sudan mit Erlangung der Unabhängigkeit als Nachfolgestaaten in das Abkommen eingerückt sind. Eine mögliche Vertragsnachfolge der Republik Kongo als damals *newly independent state* wird vor allem unter dem Aspekt eines radizierten Vertrages untersucht.

Umstritten ist eine Bindung Äthiopiens an den britisch-italienischen Notenwechsel von 1925, der Nutzungsbeschränkungen an den Oberläufen des Nils in Äthiopien begründen sollte. Äthiopien könnte allenfalls als Drittstaat durch die Vertragsbestimmung verpflichtet worden sein. Dies wird nach dem allgemeinen, in Art. 34 Vertragsrechtskonvention kodifizierten Grundsatz des völkergewohnheitsrechtlichen Vertragsrechts *pacta tertiis nec nocent nec prosunt* verneint.

Anschließend wird die Gültigkeit des Vertrages von 1929 zwischen Großbritannien und Ägypten geprüft, der die vorrangige Wassernutzung des Nils durch Ägypten sichern sollte. Eine Vertragsbeendigung durch eine stillschweigende Ersetzung des Vertrages durch Abschluss des ägyptisch-sudanesischen Nilwasservertrages von 1959 kommt in Betracht. Eine mögliche Bindung Tansanias, Kenias und Ugandas an den Vertrag infolge einer Vertragsnachfolge mit Erlangung ihrer Unabhängigkeit von Großbritannien nach den Regeln der Staatensukzession wird unter den Gesichtspunkten der *clean slate*-Regel und radizierter Verträge geprüft. Die Ansicht Ägyptens zugrunde legend, der Vertrag von 1929 sei als radizierter Vertrag auf diese Staaten übergegangen, wird eine Vertragsanpassung oder –beendigung nach der *clausula rebus sic stantibus* geprüft. Auch eine Vertragsnachfolge Südsudans nach seiner Abspaltung von Sudan im Jahr 2011 wird erörtert. Für eine mögliche Bindungswirkung des Vertrages für die übrigen Anliegerstaaten als Drittstaaten gilt die völkergewohnheitsrechtliche Regel *pacta tertiis nec nocent nec prosunt*.

Das britisch-belgische Abkommen vom 22. November 1934 regelte die gemeinsame Nutzung des Grenzgewässers Kagera zwischen dem (britischen) Tanganjika und dem (belgischen) Ruanda-Urundi. Es ist daraufhin zu prüfen, ob Tanganjika, Ruanda und Burundi nach Erlangung ihrer Unabhängigkeit Anfang der 1960er Jahre in die vertraglichen Bindungen nachgefolgt sind.

Das letzte während der Kolonialzeit geschlossene Abkommen über den Nil war der Notenwechsel von 1949–1953 zwischen Ägypten und Großbritannien, als Kolonialmacht in Uganda, über den Bau des Owen-Falls-Dammes. Eine Nachfolge Ugandas in das Abkommen nach sukzessionsrechtlichen Regeln wird bejaht.

Zwischen unabhängigen Nilanrainerstaaten wurde in der Folgezeit nur ein bedeutender Nilwasservertrag geschlossen, und zwar das Abkommen über die vollständige Nutzung des Nilwassers vom 8. November 1959 zwischen Sudan und Ägypten. Seine Bedeutung ist die zwischen den Nilanrainern gegenwärtig umstrittenste Frage und erschwert eine Einigung auf das Kooperationsrahmenabkommen für den Nil. Für die Oberliegerstaaten wird eine Bindung nach der gewohnheitsrechtlichen Regel *pacta tertiis nec nocent nec prosunt* verneint. Ausführlich wird eine mögliche Vertragsnachfolge Südsudans geprüft. Hierbei wird auf das Comprehensive Peace Agreement between the Government of The Republic of The Sudan and The Sudan People's Liberation Movement/Sudan People's Liberation Army (CPA) von 2005 eingegangen, das die Regelungen für den Fall einer Abspaltung Südsudans enthält. Die

anschließende Prüfung einer Vertragsnachfolge Südsudans nach Völkergewohnheitsrecht, insbesondere unter dem Aspekt eines radizierten Vertrages, bezieht die Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs im *Gabčíkovo-Nagymaros*-Fall von 1997 ein. In der jüngeren Staatenpraxis hat sich im Fall einer Separation die Annahme einer Vertragskontinuität weitgehend durchgesetzt, auch wenn kein radizierter Vertrag vorliegt, woraus wohl allgemein eine Kontinuitätsvermutung abgeleitet werden kann. Diese wird durch Kooperations-, Konsultations- und Verhandlungspflichten des Nachfolgestaates ergänzt, um mit dem Drittstaat eine einvernehmliche Lösung zu finden. Die Arbeit untersucht, welche Konsequenzen sich hieraus für Südsudan ergeben, dessen Minister für Wasser und Bewässerung, Paul Mayom Akech, im Jahr 2013 jegliche Bindung an das Abkommen von 1959 zurückwies.

Nach der Prüfung der Nilverträge werden im folgenden Abschnitt die Initiativen zur Zusammenarbeit der Anrainer im Überblick geschildert, soweit sie heute noch relevant sind. Hierzu gehören Hydromet, die Kagerabecken-Organisation, Undugu, TECCONILE, die Nile 2002-Konferenzreihe, die Kommission für das Viktoriaseebecken und die Nilbecken-Initiative (Nile Basin Initiative, NBI). Der Schwerpunkt bei der Darstellung liegt auf der Nilbecken-Initiative als dem derzeitigen institutionellen Rahmen für die Zusammenarbeit. Im Rahmen der Nilbecken-Initiative fanden sich zum ersten Mal alle Staaten des Nilbeckens zusammen und erklärten ihr ernsthaftes Interesse an einem gemeinsamen Dialog. Sie wurde 1999 von neun Nilanrainerstaaten gegründet, 2012 wurde Südsudan auf Antrag als zehnter Mitgliedstaat aufgenommen. Mit Ausnahme Eritreas, das einen Beobachterstatus innehat, sind heute alle Nilanrainerstaaten Mitglied. Die Nilbecken-Initiative wurde allerdings nur als Übergangsinstitution errichtet, bis ein Kooperationsrahmenabkommen abgeschlossen und eine ständige Institution gegründet sein würde. Sie ist damit ihrer Natur nach eher als ein „Prozess“ anzusehen denn als eine gemeinsame Flussorganisation im herkömmlichen Sinne.

Die Verhandlungen der Nilanrainer über das Kooperationsrahmenabkommen (Agreement on the Nile River Basin Cooperative Framework, CFA) von 2010 werden nachgezeichnet. Es wurde bisher von sechs Nilanrainern unterzeichnet und ist damit noch nicht verbindlich. Die Arbeit erörtert die Bestimmungen des Kooperationsrahmenabkommens und legt dar, an welchen Fragen eine Einigung aller Nilanrainer über die Nutzungsregelung bisher scheiterte. Das Abkommen wird daraufhin geprüft, inwieweit es den Grundsätzen des internationalen Wasserrechts entspricht und in welchem Maße es insbesondere durch die UN-Wasserlaufkonvention beeinflusst worden ist. Abschließend werden die wesentlichen Defizite des Abkommens herausgestellt und Änderungsvorschläge entwickelt.

Bemerkenswert ist, dass das Abkommen die Grundsätze zur Nutzungsverteilung, den Grundsatz ausgewogener und angemessener Nutzung und das Schädigungserbot, nahezu wörtlich aus der Wasserlaufkonvention übernimmt; dennoch konnten die Anrainer über die Bewertung der derzeit bestehenden Nutzungen und Nilabkommen keine Einigung erzielen, sondern verlagerten eine Entscheidung hierüber durch die Bestimmung des Art. 14 lit. b) des Abkommens letztlich auf die zu errichtende Nilkommission.

Als allgemeine Prinzipien für Schutz, Nutzung, Erhaltung und Entwicklung des Nilflusssystems legt das Abkommen unter anderem folgende Grundsätze fest: Kooperationsprinzip; nachhaltige Entwicklung; Grundsatz der Subsidiarität; Schutz und Erhaltung des Nilbeckens und seines Ökosystems; Information über geplante Maßnahmen; Interessengemeinschaft aller Nilbeckenstaaten; Austausch von Daten und Informationen; Umweltverträglichkeitsprüfung und Audits; friedliche Beilegung von Streitigkeiten; Wasser als endliche und gefährdete Ressource; die Anerkennung des sozialen und ökonomischen Wertes von Wasser; Wasserversorgungssicherheit. Ferner postuliert das Abkommen eine integrierte Wasserressourcenbewirt-

schaftung und führt damit, in Einklang mit der UN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro von 1992, ein neues Element in die wasserrechtlichen Bestimmungen ein.

Einen Schwerpunkt des Abkommens bilden die Bestimmungen über die institutionelle Struktur der zu errichtenden Nilkommission. Die Arbeit legt unter anderem dar, wie Entscheidungen oder Maßnahmen der Nilkommission innerstaatlich wirken, und vergleicht die Regelungen mit denen anderer Flusskommissionen.

Auch die rechtlichen Folgen einer möglichen Ratifikation des Abkommens durch nur einen Teil der Nilanrainer werden erörtert. Hier stellt sich insbesondere die Frage eines Übergangs der Rechte und Vermögenswerte von der Nilbecken-Initiative auf die im Kooperationsabkommen vorgesehene Nilkommission.

Im letzten Abschnitt der Dissertation wird der Grundsatz der ausgewogenen und angemessenen Nutzung auf die Nutzungsverteilung zwischen den Nilanrainerstaaten angewandt. Nach diesem Grundsatz ist die Nutzungsverteilung durch eine umfassende Abwägung aller maßgeblichen Umstände und Faktoren zu bestimmen. Sie richtet sich grundsätzlich nach Art. 6 UN-Wasserlaufkonvention, der in Art. 4 Abs. 2 des Kooperationsrahmenabkommens für den Nil übernommen wurde. Art. 6 stellt eine Liste von Faktoren zusammen, die für die Anwendung auf den Einzelfall genutzt werden sollen. Die Völkerrechtskommission war der Ansicht, dass eine beispielhafte Liste von Faktoren als Anleitung und Hilfestellung notwendig sei. Gleichzeitig betonte sie allerdings, dass im Einzelfall das den Faktoren jeweils beizumessende Gewicht variieren kann.

Die Anwendung des Grundsatzes ausgewogener Nutzung ist bis heute kaum durch die Staatenpraxis konkretisiert worden. Seine Abstraktheit ist erforderlich, um die unterschiedlichsten Gegebenheiten in den jeweiligen Anrainerstaaten zu erfassen, wie beispielsweise die sehr heterogenen Ländersituationen der Nilanrainer. Allerdings müssen die Faktoren für die Anwendung konkretisiert werden. Die Dissertation erörtert die für den Nil maßgeblichen Faktoren und stellt aufkommende Auslegungsfragen heraus. So wirft beispielsweise der Faktor der „bestehenden und möglichen Nutzungen“ zahlreiche Fragen auf. Es stellt sich etwa die Frage, ob Vorhaben, die trotz Widerspruchs anderer Anrainer begonnen wurden, als bestehende Nutzungen in die Abwägung einzustellen sind. Außerdem ist zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen geplante Vorhaben bereits als mögliche Nutzungen in der Abwägung zu berücksichtigen sind und ob auch bloßes Nutzungspotenzial berücksichtigt werden soll.

Die schließlich vorzunehmende Gesamtabwägung der Faktoren ermöglicht es, den Anrainerstaaten grob zueinander ins Verhältnis gesetzte Nutzungsanteile zuzuordnen. Es lassen sich anhand dessen aber keine konkreten Wassermengen oder Nutzungsarten festlegen. Angewandt auf den Nil ergibt eine Nutzungsverteilung nach dem Grundsatz der ausgewogenen und angemessenen Nutzung, dass Ägypten der mit Abstand größte Anteil an der Nutzung zuzusprechen wäre, gefolgt von Sudan. Damit weicht die Nutzungsverteilung im Ergebnis derzeit nicht bedeutend vom Status quo der Wassernutzung ab. Der wesentliche Unterschied zu einer Gewährleistung der gegenwärtigen Nutzungen besteht darin, dass sich die Nutzungsverteilung nach dem Grundsatz der ausgewogenen und angemessenen Nutzung mit der Zeit ändern kann. Das bedeutet, dass die Nutzungen Ägyptens und Sudans in Zukunft durch neue Nutzungen oder andere Faktoren zugunsten anderer Anrainer verringert werden könnten. Aus diesem Grunde möchten Ägypten und Sudan den Grundsatz ausgewogener Nutzung allein auf die über die bestehenden Nutzungen hinausgehende Wassermenge angewandt sehen.

Zusammenfassung und Ausblick schließen die Arbeit ab. Sie zeigen mögliche zukünftige Entwicklungen des Wasserregimes im Nilbecken auf und heben die Bedeutung und die Vorteile eines gemeinsamen Abkommens für eine nachhaltige und den Interessen aller Anrainerstaaten entsprechende Nutzung und Bewirtschaftung des Nils hervor.

Die Dissertation wird in der Reihe „Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht“ des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg veröffentlicht.